



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

Geschäftsnummer: 233 C 433/15

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Irion & Partner,
Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld,-

g e g e n

die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG,
vertreten d.d. Komplementärin Air Berlin PLC,
d. vertreten d.d. Board of Directors,
Saatwinkler Damm 42 - 43, 13627 Berlin,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 233, im schriftlichen Vorverfahren am 09.11.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22,00 € Taxikosten sowie 4,99 € Bankgebühren nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2015 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe von insgesamt 83,54 € freizustellen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird. Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **ein-zulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Kostenentscheidung können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt und wenn der Streitwert **in der Hauptsache** einen Betrag von **600,00 Euro** übersteigt.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

■
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 12.11.2015



■
Justizhauptsekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.